

Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Gemeinde Lippetal vom 18.12.2024

I.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Gemeinde Lippetal in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

- | | | |
|----|--|--|
| 1. | in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6a)
je Apparat mit Gewinnmöglichkeit
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 5,0 v.H. des Spieleinsatzes
35,00 € |
| 2. | in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6b)
je Apparat mit Gewinnmöglichkeit
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 5,0 v.H. des Spieleinsatzes
25,00 € |

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Lippetal tritt am 01.01.2025 in Kraft.

III.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Lippetal wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Lippetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippetal, 18.12.2024



M. Lürbke
Bürgermeister